



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-335/2014-6

Ggst.: Heinz und Patrick Drobetz, Goritz 9, 8490 Bad Radkersburg,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 170 Tiere;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 25. September 2014

**„Heinz und Patrick Drobetz, Goritz 9, 8490 Bad Radkersburg,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 170 Tiere“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Radkersburg Umgebung vom 12. August 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Heinz und Patrick Drobetz, Goritz 9, 8490 Bad Radkersburg, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 170 Tiere“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 12. August 2014 hat die Gemeinde Radkersburg Umgebung, Zeltingerstraße 6, 8490 Bad Radkersburg, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Heinz und Patrick Drobetz, Goritz 9, 8490 Bad Radkersburg, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 170 Tiere“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 18. Juni 2014
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 18. Juni 2014
- Einreichplan vom 18. Juni 2014, erstellt von der Firma LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. 01
- Beschreibung der Lüftungsanlage für den Maststall vom 18. Juni 2014, erstellt von der Firma Schauer Agrotrotronik GmbH, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen
- Windklimatologisches Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 4. Juli 2014
- Agrartechnische Stellungnahme vom 27. Juni 2014
- Immissionstechnische Beurteilung vom 11. Dezember 2009, erstellt von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark
- Formblätter zur Bestimmung der Geruchszahl G und der Schutzabstände gemäß § 27 StROG 2010
- Bescheid der Gemeinde Radkersburg Umgebung vom 20. Feber 2013, Zahl: 131-9 G/Gr 1 / 4 – 2013
- Lageplan – Auszug aus dem webGIS vom 18. April 2011
- Darstellung der Geruchsemissionen gemäß § 27 StROG 2010
- Geruchstechnische Beurteilung gemäß § 27 StROG 2010 vom 26. Juni 2011, erstellt von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10/2, 8010 Graz

II. Mit Schreiben vom 27. August 2014 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Am 12. September 2014 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Heinz und Herr Patrick Drobetz betreiben im Ortsgebiet von Goritz bei Radkersburg eine Landwirtschaft mit Schweinehaltung. Derzeit werden 1156 Mastschweine und 16 Zuchtsauen gehalten. Die Tierhaltung soll derart geändert werden, dass die Zuchtsauenhaltung aufgegeben wird und 170 zusätzliche Mastschweine gehalten werden.“

Für Vorhaben im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet gilt gemäß Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G eine Anzahl von 1400 Mastschweineplätzen als Schwellenwert. Diese Zahl wird weder vor noch nach der Änderung der Tierhaltung erreicht. Im Ortsgebiet von Goritz sind zahlreiche weitere Schweinehaltungen vorhanden, so dass grundsätzlich eine UVP-Pflicht aufgrund der Kumulierung zu prüfen wäre. § 3a Abs. 6 UVP-G bestimmt jedoch, dass eine Einzelfallprüfung dann nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Erweiterung der Mastschweinehaltung Drobetz lediglich 12% des Schwellenwertes der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G erreicht, ist somit keine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die diesbezüglichen Ausführungen der Behörde sind aus meiner Sicht vollkommen schlüssig.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Heinz und Patrick Drobetz, Goritz 9, 8490 Bad Radkersburg, führen auf den Gst. Nr. .22/1, 8 und 222/1, je KG Goritz bei Radkersburg, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Zuchtsauenhaltung.

II. Die Projektwerber beabsichtigen die Durchführung von folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Zubau zum Schweinestall 20 für die Haltung von 280 Mastschweinen
- Abbruch der Schweineställe 8, 9 und 10 mit 110 Mastschweineplätzen
- Nutzungsänderung des Stalles 1 mit 8 Zuchtsauenplätzen als Garage
- Nutzungsänderung des Stalles 3 mit 8 Zuchtsauenplätzen als Krankenstall für Mastschweine
- Verbesserung der Lüftungsanlage im Stall 20
- Zubau Cool-Pat in den Ställen 17-19
- Neubau eines Silos
- Verbesserung der Lüftungsanlagen in den Ställen 6 und 7.

III. Der Tierbestand dieses Betriebes stellt sich vor und nach Realisierung des Vorhabens wie folgt dar:

	<u>konsentierter Tierbestand:</u>	<u>geplanter Tierbestand:</u>
Stall 1:	8 Zuchtsauenplätze	keine Tierhaltung
Stall 2:	keine Tierhaltung	keine Tierhaltung
Stall 3:	8 Zuchtsauenplätze	Krankenstall/Mastschweine
Stall 4:	80 Mastschweineplätze	80 Mastschweineplätze
Stall 5:	42 Mastschweineplätze	42 Mastschweineplätze
Stall 6:	57 Mastschweineplätze	57 Mastschweineplätze
Stall 7:	18 Mastschweineplätze	18 Mastschweineplätze
Stall 8 und 9:	58 Mastschweineplätze	Abbruch
Stall 10:	52 Mastschweineplätze	Abbruch
Stall 11:	47 Mastschweineplätze	47 Mastschweineplätze
Stall 12 und 13:	110 Mastschweineplätze	110 Mastschweineplätze
Stall 14:	51 Mastschweineplätze	51 Mastschweineplätze
Stall 15 und 16:	127 Mastschweineplätze	127 Mastschweineplätze
Stall 17, 18 und 19:	274 Mastschweineplätze	274 Mastschweineplätze
<u>Schweinestall 20:</u>	<u>240 Mastschweineplätze</u>	<u>520 Mastschweineplätze</u>
gesamt:	1156 Mastschweineplätze	1326 Mastschweineplätze

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Die in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte werden weder durch die bestehende Anlage noch durch die Änderung erreicht, sodass der Tatbestand des § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird. Anzumerken ist, dass die 16 Zuchtsauenplätze nicht berücksichtigt werden, da gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 Bestände bis 5% der Platzzahlen unberücksichtigt zu bleiben haben.

VII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

VIII. Das beantragte Vorhaben (Erweiterung der Mastschweinehaltung um 170 Plätze) weist eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf. Der Tatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird somit weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht. Bezüglich der Zuchtsauenplätze wird auf die Anmerkung unter Punkt VI. verwiesen.

IX. Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belagte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Heinz Drobetz, Goritz 9, 8490 Bad Radkersburg, als Projektwerber
2. Patrick Drobetz, Goritz 9, 8490 Bad Radkersburg, als Projektwerber
3. Gemeinde Radkersburg Umgebung, Zeltingerstraße 6, 8490 Bad Radkersburg, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG und als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde
6. die Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz